

Jugendhilfeausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, 30.08.2023, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 25.05.2023
- 3. Jahresbericht der Drogenberatungsstelle des Diakonischen Werkes (17/642 DS)
Dinslaken
- 4. Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauches durch die Sucht- und (17/638 DS)
Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel
hier: Notwendige Überprüfung der aktuellen Strukturen
- 5. Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Jugendhilfe und deren (17/637 DS)
Umsetzung in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- 6. Umsetzungsplanung Spielplatzpatenprojekt
- mündlicher Vortrag -
- 7. Rückblick Sommerferienprogramm 2023 / Ausblick Herbstferienprogramm 2023
- mündlicher Vortrag -
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 25.05.2023
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 22.08.2023

Vorsitzender
Walter Seelig

STADT VOERDE (Niederrhein)

Jugendhilfeausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, 30.08.2023, 17:00 Uhr bis 18:05 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Seelig, Walter

Anwesend:

SPD-Fraktion

Kolbe, Tanja

Lemm, Doris

Rühl, Greta

Schwarz, Ulrike

vertritt Ratsherr Bastian Lemm (SPD)

CDU-Fraktion

Baßfeld, Jessica

Bußmann, Ines

FDP-Fraktion

Pöggel, Doris

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rohr, Gabriele Maria

Frütel, Holger	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)
Parnitzke, Christian	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)
Tiemann-Höse, Tamara	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)
Weßler, Christoph	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)

Mitglieder mit beratender Stimme:

Grans, Volker	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (3) AG KJHG)
Ivens, Markus	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (3) AG KJHG)
Böhme, Tobias	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Drob, Agnes	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Heller, André	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Schwedtmann, Alexandra	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Stahlmecke, Tim	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Wichmann, Manuela	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)

Entschuldigt fehlten:

Lemm, Bastian (SPD)
Koc, Hatice
Gehling, Markus
Sayim, Sharina
Günther, Michael
Haarmann, Dirk
Menzel, Andreas
Meybohm, Manfred
van Meerbeck, Michael
Dr. Vossenkämper, Rolf

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Hauser (Kämmerer)
Herr Kropp-Hoffmann (Jugendamt)
Herr Sobotta (Jugendamt/Schifführer)

Gäste:

Frau Röpling (Drogenberatung der Diakonie)

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 25.05.2023
- 3. Jahresbericht der Drogenberatungsstelle des Diakonischen Werkes Dinslaken (17/642 DS)
- 4. Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauches durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel (17/638 DS)
hier: Notwendige Überprüfung der aktuellen Strukturen
- 5. Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Jugendhilfe und deren Umsetzung in der Stadt Voerde (Niederrhein) (17/637 DS)
- 6. Umsetzungsplanung Spielplatzpatenprojekt
- mündlicher Vortrag -
- 7. Rückblick Sommerferienprogramm 2023 / Ausblick Herbstferienprogramm 2023
- mündlicher Vortrag -
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Walter Seelig eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Walter Seelig stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses/Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Walter Seelig stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

d Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen

Eine Einführung und Verpflichtung ist nicht erforderlich.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Von der Einwohnerfragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 25.05.2023

Die Niederschrift vom 25.05.2023 wird in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis genommen.

3. Jahresbericht der Drogenberatungsstelle des Diakonischen Werkes Dinslaken 17/642 DS

Frau Schwedtmann, Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Dinslaken und ihre Mitarbeiterin Frau Röpling, stellen anhand der als Anlage zur Drucksache beigefügten Power-Point-Präsentation den Jahresbericht der Drogenberatung Dinslaken vor.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

4. Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauches durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel hier: Notwendige Überprüfung der aktuellen Strukturen 17/638 DS

Herr Heller erläutert die Drucksache.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Drucksache 17/638 und das darin beinhaltete Vorgehen des Kreises Wesel zur Überprüfung der aktuellen Strukturen in der Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauches im Kreis Wesel zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

5. Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Jugendhilfe und deren Umsetzung in der Stadt Voerde (Niederrhein) 17/637 DS

Herr Freynik informiert anhand der als Anlage zur Drucksache beigefügten PowerPoint-Präsentation über die gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf die Jugendhilfe.

Frau Baßfeld fragt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nunmehr alle Jugendämter angesichts der gesetzlichen Änderungen neue Stellen einrichten müssen, an, wie die neue Personalakquise von statten gehen soll. Zusätzlich regt sie an, zukünftig alle wichtigen Informationen für angehende Pflegeeltern z. B. in schriftlicher Form zu bündeln, um dadurch sicherzustellen, dass Pflegeeltern umfassend informiert sind.

Herr Freynik erläutert, dass die Mitarbeiterbindung des bereits vorhandenen Personals in Konkurrenz zu anderen Kommunen und der überschaubaren Bewerberzahl bei ausgeschriebenen Stellen ein wichtiger Punkt der Planung sei. Zusätzlich wird derzeit geprüft, ob eigenes Personal im Rahmen des dualen Studiums ausgebildet werden kann. Dadurch soll die Akquise und Anbindung verbessert werden.

Im Hinblick auf die Bündelung wichtiger Informationen für Pflegeeltern erklärt Herr Freynik, derzeit werde an einem „Welcome-Heft“ gearbeitet, welches den Vorschlag aufgreift.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Drucksache nebst Präsentation zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

6. Umsetzungsplanung Spielplatzpatenprojekt - mündlicher Vortrag -

Herr Kropp-Hoffmann informiert über den aktuellen Sachstand im Bereich der Umsetzung des Spielplatzpatenprojektes. Am 12.09.2023 findet im Rathaus Voerde eine Informationsveranstaltung statt. Dazu haben sich bisher fünfzehn Interessierte angemeldet.

Herr Böhme fragt, ob auch Schulen als Spielplatzpaten fungieren können.

Herr Kropp-Hoffmann erklärt, dass dieses grundsätzlich möglich ist.

**7. Rückblick Sommerferienprogramm 2023 / Ausblick Herbstferienprogramm 2023
- mündlicher Vortrag -**

Herr Kropp-Hoffmann informiert anhand der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten PowerPoint-Präsentation über das Sommerferienprogramm und gibt einen Ausblick auf das Herbstferienprogramm der Kinderferientage 2023.

8. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Kropp-Hoffmann verweist auf die als Tischvorlage zur Verfügung gestellten Flyer für das Kinder- und Jugendfestival. Er erläutert, dass mit dieser Veranstaltung Anregungen aus der Online-Umfrage zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes aufgegriffen werden. Deren Teilnehmende hatten angeregt, mehr Informationen zu Angeboten für Kinder und Jugendliche und Partizipationsmöglichkeiten zu erhalten. Im Rahmen des Festivals werden sich Vereine, Verbände, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen als auch politische Parteien mit ihren Angeboten und besonderen Aktionen präsentieren.

Das Jugendamt der Stadt ist ebenfalls mit einem Stand vertreten und bietet den Besuchenden die Gelegenheit, an den Themenbereichen Spielplatzplanung, Spielplatzpatenschaften, Events für Kinder und Jugendliche und Gestaltung der städtischen Kinderferientage durch konkrete Anregungen und Kritik zu partizipieren.

Diese Veranstaltung soll von nun an alljährlich durchgeführt werden.

Frau Rohr merkt an, dass dies ein wichtiges Event sei und mögliche Teilnehmende zukünftig früher über die Veranstaltung informiert werden sollten.

Herr Kropp-Hoffmann erklärt, man habe die Einladung zur Teilnahme zwar frühzeitig versandt. Er werde die Anregung im nächsten Jahr jedoch berücksichtigen.

Herr Stahlmecke gibt zu bedenken, dass möglicherweise nicht alle in Voerde ansässigen Organisationen und Verbände zur Teilnahme aufgefordert worden sind und verwies auf Pfadfindergruppierungen. Herr Kropp-Hoffmann erklärt, ein diesbezüglicher Kontakt sei erfolgt.

9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

- Keine -

Vorsitzender Walter Seelig schließt die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses um 18:05 Uhr.

Vorsitzender

Walter Seelig

Schriftführer

Jona Sobotta



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.08.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend und Verwaltungsangelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	30.08.2023	zur Kenntnis

Jahresbericht der Drogenberatungsstelle des Diakonischen Werkes Dinslaken

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Drogenberatungsstelle des Diakonischen Werkes Dinslaken zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

Sachdarstellung:

Mit dieser Drucksache legen wir Ihnen den Jahresbericht der Drogenberatungsstelle des Diakonischen Werkes Dinslaken, der dieser Drucksache als Anlage beigefügt ist, vor.
Der Bericht wird in der Sitzung mündlich erläutert.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung
Johann
Erste Beigeordnete

Anlage(n):

(1) Anlage: Jahresbericht Drogenberatungsstelle Dinslaken

TÄTIGKEITSBERICHT DROGENBERATUNG 2022



Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



- **Veränderungen im Rahmen der COVID- 19 Pandemie**
- Ab Mitte des Jahres 2022 wieder vermehrt Präsenzveranstaltungen im Bereich Prävention
- Die Hygienevorschriften konnten gelockert werden und Beratungssituationen fanden im altbewährten Zustand statt („Offene Tür“)



Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



Zahlen 2022:

Es fanden über **2000** Beratungsgespräche
statt
und
es wurden **43** Präventionsangebote
durchgeführt



Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



BERATUNG

Klienten gesamt: **515**
davon aus Voerde: **144**
substituierte Personen: **151**
Einmalberatungen: **274**
(Cannabis, Amphetamine, Medien)



Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



PRÄVENTION

EndadressatInnen: **614**

davon aus Voerde: **97**

Beispielveranstaltungen:

Kita MOVE



14 TeilnehmerInnen

MultiplikatorInnen: **97**

What's On Medienkofferschulung (online)



13 TeilnehmerInnen, 12 Methoden

Tätigkeitsbericht 2022, Drogenberatung im Diakonischen Werk Dinslaken

Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



PRÄVENTION

Ausblick:

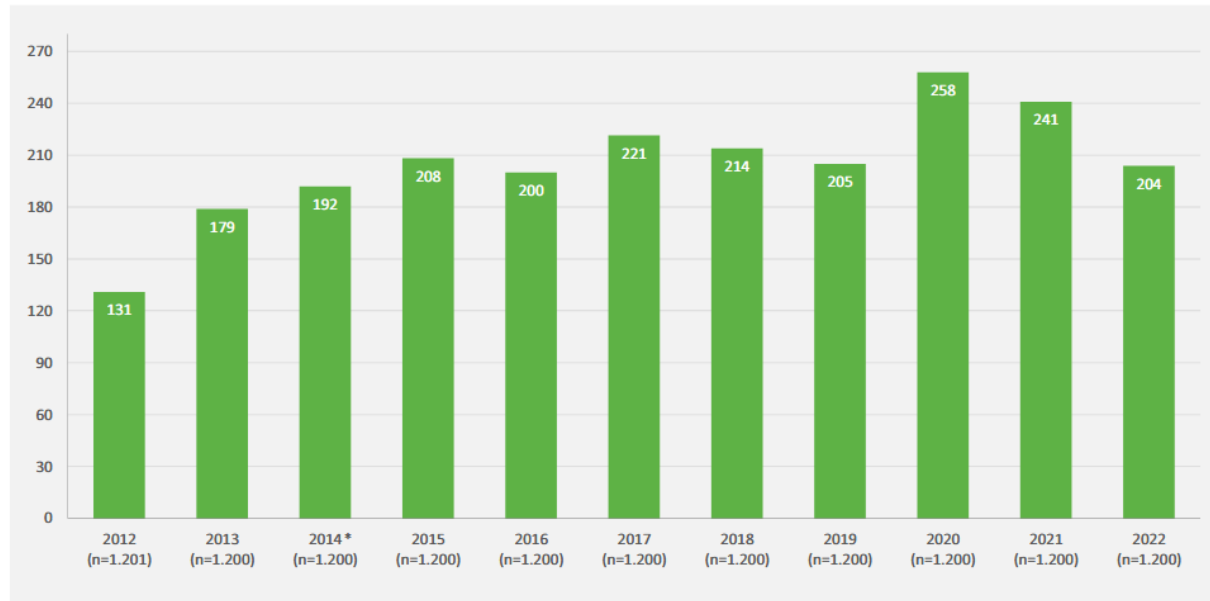
- Rauchen (E-Shishas, Vapes, Snus etc.)
- Gezielt Anfragen nach Präsenzveranstaltungen von SchülerInnen und MultiplikatorInnen
- veränderte Mediennutzung (JIM-Studie)



Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



Entwicklung tägliche Onlinenutzung 2012-2022



Quelle: JIM 2012-JIM 2022, Angaben in Minuten; *Änderung der Fragestellung, Basis: alle Befragten, n=1.200

Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



BERATUNG

Ausblick:

- weiterhin erhöhte Rückfall- und Krisenintervention
- ärztliche Versorgungslage in der Substitution ist zunehmend angespannt (Kreis Wesel)
- Landesprogramm Aufsuchende Suchtberatung für Wohnungslose wird fortgeführt
- Kinder aus suchtbelasteten Familien (Kips)



Tätigkeitsbericht der Drogenberatung 2022



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.08.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend und Verwaltungsangelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	30.08.2023	zur Kenntnis

Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauches durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel hier: Notwendige Überprüfung der aktuellen Strukturen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Drucksache Nr. 1310/X und 1392/X des Kreises Wesel zur Überprüfung der aktuellen Strukturen in der Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauches im Kreis Wesel zur Kenntnis.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

Sachdarstellung:

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen - z. B. neue Suchtmittel und -formen oder angestrebte gesetzliche Veränderungen - hat es sich der Kreis Wesel gemeinsam mit seinen Partnern aus der Sucht- und Drogenhilfe zur Aufgabe gemacht, die seit 1983 bestehenden und 1990 zuletzt angepassten Strukturen der Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauches unter externer Begleitung zu überprüfen. Damit einhergehend steht ggf. die Notwendigkeit der Neugestaltung der vereinbarten Arbeitsgrundlagen über die Bekämpfung des Drogenmissbrauches im Kreis Wesel.

Er verbindet damit die Zielsetzung, allen Bürgern und Bürgerinnen im Kreis Wesel ein verlässliches sowie niederschwelliges, den aktuellen Bedarfen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasstes Angebot zur Beratung zur Verfügung zu stellen. Die Beschreibung neuer oder veränderter Aufgabenfelder, potentielle Synergieeffekte sowie die Vermeidung von Parallelstrukturen sollen hierbei Berücksichtigung finden.

Weitere Informationen sind den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Drucksache beigefügten Drucksachen Nr. 1392/X und Nr. 1310/X nebst Anlage des Kreises Wesel zu entnehmen.

Die Stadt Voerde unterstützt als Partner dieser Strukturen und Mitglied der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diese Absicht ausdrücklich und wird sich aktiv in den geplanten Prozess mit einbringen.

gen. Über die Entwicklung werden wir den Jugendhilfeausschuss im weiteren Verlauf entsprechend informieren.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung:

Johann
Erste Beigeordnete

Anlage(n):

(1) Anlage 1: Drucksache 1310/X Kreis Wesel

(2) Anlage 2: 1990 öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Vorlage 1310/X



Betreff: **Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauchs durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel**
hier: Notwendige Überprüfung der aktuellen Strukturen

Vorlagenart/-datum: Beschlussvorlage vom 30.03.2023

Beratungsart: öffentlich

Federführung: Der Landrat, Vorstandsbereich 4, Fachdienst 53 Gesundheitswesen
53

Anlagen: 1

Beratungsweg	Sitzungsdatum
Ausschuss für Gesundheit, Bevölkerungs- und Verbraucherschutz	15.05.2023

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Bevölkerungs- und Verbraucherschutz beschließt:
Die Verwaltung damit zu beauftragen, die Suchthilfestrukturen im Kreis Wesel unter externer Begleitung zu überprüfen.

II. Sachlage:

1. Aktuelle Suchthilfestruktur im Kreis Wesel

Aufgrund des vom Kreistag am 16.12.1982 beschlossenen Konzeptes zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, welches durch Kreistagsbeschlüsse vom 16.03.1989 und 15.06.1989 fortgeschrieben wurde, erfolgt die Bekämpfung der Sucht und des Drogenmissbrauchs auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (aktuell gültige Fassung Anlage 1). In dieser Vereinbarung zwischen den Kommunen mit eigenem Jugendamt sowie dem Kreis Wesel wurde festgeschrieben, dass es im Kreis Wesel insgesamt 4 Drogen- und 2 Suchtberatungsstellen gibt.

Zur Aktualisierung der Vereinbarungen wurden nach Gesprächen zwischen den örtlichen Jugendämtern, den Trägern der Beratungsstellen und dem Kreis Wesel im Jahr 2012 die Verträge, die auf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beruhen, überarbeitet. Im Jahr

2017 wurde für den Kreis Wesel ein Steuerungsgremium, bestehend aus den örtlichen Jugendämtern, den Trägern der Beratungsstellen sowie dem Fachdienst Gesundheitswesen und dem Jugendamt des Kreises Wesel eingerichtet. Zielsetzung ist es, die Rahmenbedingungen der einzelnen Beratungsstellen zu betrachten und gemeinsame Ziele für die Versorgung von abhängig erkrankten Menschen im Kreis Wesel zu vereinbaren.

1.1. Drogenberatungsstellen:

Die 4 Drogenberatungsstellen wurden bei folgenden Trägern jeweils in Zuordnung zu einem Jugendamt (fett gedruckt) eingerichtet:

- Diakonisches Werk, ev. Kirchenkreis Dinslaken in Dinslaken
 - zuständig für die Städte **Dinslaken** und Voerde sowie für die Gemeinde Hünxe,
- Grafschafter Diakonie, Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers in Moers
 - zuständig für die Städte **Moers** und Neukirchen-Vluyn,
- Grafschafter Diakonie, Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers in Kamp-Lintfort
 - zuständig für die Städte **Kamp-Lintfort**, Rheinberg, Xanten sowie die Gemeinden Alpen und Sonsbeck,
- Verein Information und Hilfe in Drogenfragen e.V. in Wesel
 - zuständig für die Städte **Wesel**, Hamminkeln sowie die Gemeinde Schermbeck

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt jeweils hälftig durch die Jugendhilfe und die Gesundheitshilfe.

Sie sind zuständig für vor- und nachsorgende Hilfen für Erwachsene, bei denen Anzeichen einer Abhängigkeitserkrankung durch illegale Substanzen bestehen oder bei denen eine entsprechende Erkrankung diagnostiziert wurde. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 Jahren sind die Drogenberatungsstellen neben den illegalen Drogen auch für legale stoffgebundene und stoffungebundene Süchte zuständig.

1.2. Suchtberatungsstellen:

Die Suchtberatungsstellen sind ausschließlich im Bereich der Gesundheitshilfe tätig und werden somit auch durch den Kreis Wesel als Träger der Gesundheitshilfe im Kreis Wesel finanziert. Sie bieten vor- und nachsorgende Hilfen für Erwachsene, also Personen ab 18 Jahren an, bei denen Anzeichen für eine Abhängigkeitserkrankung durch legale stoffgebundene oder stoffungebundene Süchte bestehen sowie für deren Angehörige oder sonstige Bezugspersonen. Zu den legalen stoffgebundenen Süchten zählen hauptsächlich Alkohol, Medikamente und Tabak. Unter stoffungebundenen Süchten wird überwiegend Glücksspielsucht und Mediensucht summiert.

Für die linksrheinischen Kommunen wurden die o.g. Aufgaben an den Caritasverband Moers – Xanten e.V. übertragen.

Für die Kommunen im rechtsrheinischen Bereich hält der Kreis Wesel – Fachdienst Gesundheitswesen im Rahmen des sozialpsychiatrischen Dienstes eigenes Personal vor.

2. Entwicklungen

In den letzten und kommenden Jahren gab und gibt es Entwicklungen, die es notwendig machen, die Struktur des Suchthilfesystems des Kreises Wesel zu überprüfen und möglicherweise zu modernisieren. Zu benennen sind nachfolgende Themenbereiche:

2.1. Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken für Erwachsene:

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung ist die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken ein Ziel und wird aktuell aktiv bearbeitet. Ca. 15 % der Ratsuchenden in den Drogenberatungsstellen sind Cannabiskonsumenten und über 18 Jahre alt, so dass sie nach der zu erwartenden Gesetzesänderung in die Zuständigkeit der Suchtberatungsstellen fallen würden. Hier gibt es jedoch fachliche Diskrepanzen sowie Unklarheiten bzgl. der Stellenzuordnungen falls es tatsächlich zu einem Wechsel der Klienten kommen würde (Wahlfreiheit). Hinzu kommt, dass eine reine Zuordnung zu legalen oder illegalen Suchtmitteln zunehmend erschwert ist, da es häufig zu Abhängigkeiten von mehreren Suchtmitteln parallel kommt.

2.2. Veränderung Suchtmittel:

In den mehr als 30 Jahren der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben sich die Suchtmittel verändert. Dazu zählt inzwischen Mediensucht, problematisiert hat sich der Cannabiskonsum, abgenommen hat der klassische Heroinkonsum. Außerdem kommt es häufig zu Mischkonsum verschiedenster Mittel.

2.3. Substitution:

Die Substitutionsbehandlung ist die medizinische Behandlung für schwer opiatabhängige Menschen. Grundsätzlich ist sie eine SGB V Leistung. Die psychosoziale Betreuung (PSB) wird von den Fachkräften in den Drogenberatungsstellen geleistet. Die Anzahl der substituierten Opiatabhängigen und auch die Betreuungsintensität variiert jedoch stark. Daher ist es bereits jetzt notwendig, die vorhandenen Ressourcen flexibel einzusetzen. Zudem ist die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung durch Ärzte/Ärztinnen zunehmend schwierig. Es gibt im Kreis Wesel lediglich an 9 Standorten (einer davon JVA) die Vergabe. Diese finden in engen Zeitfenstern statt, so dass es immer wieder zur „Szenebildung“ kommt – mit entsprechend negativen Begleiterscheinungen (Dealen, Beikonsum, problematischer Umgang untereinander, Kriminalisierung, etc.).

2.4. Finanzierung:

In den einzelnen Kommunen gibt es zusätzliche Vereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern zur Übernahme der in den Drogenberatungsstellen entstehenden Sachkosten. Diese sind sehr individuell gestaltet und reichen von Pauschalbeträgen bis hin zu prozentualen Anteilen der Personalkosten. Zusätzlich müssen durch die Träger der Beratungsstellen Eigenanteile in unterschiedlicher Höhe aufgebracht werden. Gespräche zwischen den Jugendamtskommunen, um hier eine faire und einheitliche Lösung (auch unter Hinzuziehung des FD 53) führen seit Mitte 2021 zu keiner Lösung.

Der Caritasverband Moers-Xanten e.V. erhält durch die Träger der Jugendhilfe keine anteilige Finanzierung, da durch die Suchtberatungsstelle ausschließlich Aufgaben im Rahmen

der Gesundheitshilfe durchgeführt werden. Der Kreis Wesel als Träger der Gesundheitshilfe übernimmt derzeit keine zusätzlichen Sachkosten.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung erhöht sich der aufzubringende Eigenanteil aller Beratungsstellen stetig, was die Beratungsstellen vor eine große Herausforderung stellt. Die Erbringung des Eigenanteils wird zunehmend problematisch.

2.5. Gesetzliche Änderungen:

- Bundesteilhabegesetz: Durch das BTHG wurden die Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe neu definiert. Dies bedeutet, dass auch die Zielgruppe der abhängig erkrankten Menschen Berücksichtigung findet.
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten: Es steht eine zweite Novellierung des PsychKG NRW an. Die vor- und nachsorgenden Hilfen sollen angepasst werden. Hier ist davon auszugehen, dass den Beratungsstellen aber insbesondere dem SpDi ein zusätzlicher Aufwand entstehen wird.
- Betreuungsrecht: Seit dem 01.01.2023 gibt es höhere Hürden zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung. Die Selbstbestimmung und freie Willenserklärung der Betroffenen wird gestärkt. Andere Hilfen sind vorrangiger zu nutzen. Hierzu zählen auch die Angebote der Beratungsstellen. Hier ist ebenfalls mit einem Anstieg der Nachfrage bzw. Intensität der Beratung im Einzelfall zu rechnen.

2.6. Demographischer Wandel:

Auch durch die verbesserte Gesundheitsfürsorge werden abhängig erkrankte Menschen älter. Neben allgemeinen altersbedingten Einschränkungen kommen jedoch suchtspezifische Aspekte (Multimorbidität, vorzeitiges Altern, etc.) hinzu. Diese Zielgruppe findet kaum Berücksichtigung im aktuellen Altenhilfesystem.

2.7. Kinder (psychisch und) suchterkrankter Eltern:

Kinder von suchterkrankten Eltern haben ein deutlich erhöhtes Risiko, selber psychisch und/oder suchtkrank zu werden. Hinzu kommen weitere Belastungsfaktoren (Familiengeheimnis, Parentifizierung, Armut, Scham, etc.), die ein gesundes Aufwachsen behindern. Die Zielgruppe ist in den letzten Jahren in den Blick geraten und bedarf einer Berücksichtigung auch in den Beratungsstellen für suchterkrankte Erwachsene. Hierfür gibt es aktuell keine Ressourcen.

2.8. Notwendigkeit aufsuchender Tätigkeit

In den Beratungsstellen wird deutlich, dass die Notwendigkeit der aufsuchenden Tätigkeit immer dringlicher wird, um das Klientel aktiv zu erreichen. Aufsuchende Hilfen sollen Personen mit sozialen und gesundheitlichen Problemen den Zugang zum Hilfesystem erleichtern. Aktuell gibt es keine Ressourcen für aufsuchende Arbeit in dem Konzept und der entsprechenden Personalausstattung in den Beratungsstellen.

3. Zielsetzung

Die Sucht- und Drogenberatungsstellen arbeiten gemeinsam mit dem Fachdienst Gesundheitswesen und den örtlichen Jugendämtern daran, die Versorgung abhängigkeiter Menschen im Kreis Wesel zu optimieren. Die genannten Veränderungen der Bedarfslage und Schwierigkeiten wurden bereits untereinander ausführlich diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass die oben genannten Veränderungen durch interne Absprachen nicht ausreichend berücksichtigt oder umgesetzt werden können. Es besteht Einigkeit darüber, dass das aktuelle System nicht mehr zeitgemäß und eine Überprüfung der grundlegenden Strukturen im Kreis Wesel notwendig ist.

Es wird beabsichtigt, die Suchthilfestrukturen im Kreis Wesel, unter externer Begleitung zu überprüfen. Hiernach könnte die Entwicklung eines modernen, fachlich aktuellen Suchthilfekonzepthes unter Beteiligung aller aktuellen Partner folgen. Die bisherige gute Vernetzung und der Austausch untereinander bilden eine gute Grundlage, eine gemeinsame Überprüfung der Strukturen vorzunehmen.

Die Zielsetzung sollte sein, allen Bürgerinnen und Bürger im Kreis Wesel unabhängig von ihrem Wohnort ein verlässliches, niederschwelliges, vergleichbares Angebot zur Beratung ermöglichen zu können. Dabei sollen potenzielle Synergieeffekte gehoben und eventuelle Parallelstrukturen verhindert werden, um eine effiziente und zugleich zielgruppen- und problemadäquate Beratungsstruktur vorhalten zu können.

Über relevante Sachstandsänderungen wird im Fachausschuss berichtet.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Ressourcen, Finanzen, Personal, IT, Klimarelevanz):

Die notwendigen finanziellen Mittel zur Finanzierung einer externen Begleitung stehen im Haushalt des FD 53 zur Verfügung. Andere Auswirkungen ergeben sich zunächst nicht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Kreis Wesel

Aufgrund des Beschlusses des Rates

der Stadt Dinslaken	vom 12.06.1990
der Stadt Kamp-Lintfort	vom 27.03.1990
der Stadt Moers	vom 20.02.1990
der Stadt Rheinberg	vom 15.05.1990
der Stadt Voerde	vom 12.06.1990
der Stadt Wesel	vom 29.01.1991
und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Wesel	vom 08.03.1990

schließen die vorgenannten Gebietskörperschaften gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 362), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Anschluss an die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die vom Regierungspräsidenten Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 31.14.01-25 am 09.03.1983 genehmigt wurde:

Präambel

Die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine **Gemeinschaftsaufgabe** des Gesundheitsamtes und der Jugendämter, die ortsnah in Drogenberatungsstellen wahrzunehmen ist. Die Träger der freien Jugendhilfe und Elterngruppen sind dabei unverzichtbarer Bestandteil für eine wirkungsvolle Drogenarbeit.

In diesem Sinne sollen vier Drogenberatungsstellen jeweils in der Zuordnung zu einem Jugendamt entstehen. Zwei Suchtberatungsstellen in der Zuordnung zum Gesundheitsamt sollen sich vorwiegend mit der Suchtmittelbekämpfung bei Erwachsenen befassen.

Alle Einwohner aller Gemeinden des Kreises Wesel sollen alle Beratungsstellen zur Problembewältigung in Anspruch nehmen können.

Die Städte als Träger der Jugendhilfe und der Kreis als Träger des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe vereinbaren mit dem Ziel einer flächendeckenden und einheitlichen Versorgung folgendes:

§ 1

- Die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers und Wesel verpflichten sich zur Einrichtung von Drogenberatungsstellen. Die Drogenberatungsstellen haben folgende Einzugsbereiche:

Drogenberatungsstelle Dinslaken:	Stadt Dinslaken, Stadt Voerde, Gemeinde Hünxe
-------------------------------------	---

Drogenberatungsstelle Kamp-Lintfort:	Stadt Kamp-Lintfort, Stadt Rheinberg, Stadt Xanten, Gemeinde Alpen, Gemeinde Sonsbeck
Drogenberatungsstelle Moers:	Stadt Moers, Stadt Neukirchen-Vluyn,
Drogenberatungsstelle Wesel:	Stadt Wesel, Gemeinde Schermbeck, Gemeinde Hamminkeln

2. Die Drogenberatungsstellen erfüllen die Aufgaben der Prophylaxe und Kontaktaufnahme mit Suchtkranken und -gefährdeten, der Beratung und Behandlung - außerhalb der Aufgaben der Sozialleistungsträger - wie auch der Vermittlung von Behandlung für diesen Personenkreis sowie die Aufgabe der Nachsorge und Vermittlung von Nachsorge für ehemals Abhängige gem. § 5 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) und gem. §§ 2, 7 und 34 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
3. Soweit Drogenberatungsstellen Aufgaben nach dem PsychKG erfüllen, überträgt der Kreis die Durchführung dieser Aufgaben in Form des Mandats auf den Träger der Jugendhilfe, bei dem die Drogenberatungsstelle eingerichtet ist.
4. Soweit die Drogenberatungsstellen Aufgaben des Kreises und der Städte als Träger der Jugendhilfe wahrnehmen, übertragen die Träger der Jugendhilfe die Durchführung ihrer Aufgaben in Form des Mandats auf den Träger der Jugendhilfe, bei dem die Drogenberatungsstelle eingerichtet ist.
5. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes und der Jugendämter bleiben unberührt.

§ 2

1. Die Träger der Jugendhilfe gem. § 1 Ziff. 1 können die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 Ziff. 2 dieser Vereinbarung an Träger der freien Jugendhilfe übertragen.
2. Im Falle des Abs. 1 treffen die öffentlichen Aufgabenträger Regelungen, die die Einhaltung der Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Interessen der zuständigen Aufgabenträger (Jugendämter und Gesundheitsamt) sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn der Träger der Jugendhilfe die Durchführung der Aufgaben selbst wahrnimmt.

Die Vereinbarungen sind an den Fortbestand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu koppeln.

§ 3

Jede Drogenberatungsstelle ist mit mindestens drei vollzeitbeschäftigten Fachkräften (Sozialarbeiter) - im Falle der Drogenberatungsstelle Moers mit vier Fachkräften -, dem

entsprechenden Verwaltungspersonal (Schreib-/Hilfskraft) sowie angemessen räumlich und sachlich auszustatten.

In allen vier Drogenberatungsstellen ist je eine Fachkraft überwiegend mit Prophylaxeaufgaben zu betrauen.

§ 4

Innerhalb des Kreises kann jeder Gefährdete/Abhängige jede Beratungsstelle aufsuchen.

§ 5

1. Der Kreis als Träger des Gesundheitswesens sowie die Träger der Jugendhilfe übernehmen jeweils 50 v.H. der tatsächlich entstandenen Personalkosten für die in der Drogenberatungsstelle tätigen Fachkräfte (Sozialarbeiter), höchstens jedoch 50 v.H. der Personalkosten, die sich aus der Eingruppierung bis zu Vergütungsgruppe IVa BAT ergeben. Wird die in § 3 genannte Mindestausstattung überschritten, obliegt die Finanzierung der zusätzlichen Mitarbeiter dem Träger der Einrichtung.

Ist eine Drogenberatungsstelle für verschiedene Jugendhilfeträger zuständig, so ist der auf den Jugendhilfebereich entfallende Finanzierungsanteil auf die Träger der Jugendhilfe im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl umzulegen. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf dem 30.06. des vorangegangenen Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Der Kreis übernimmt einen Zuschuss von bis zu 40.000,-- DM pro Drogenberatungsstelle, falls bei entsprechender Ausstattung nach § 3 ein Landeszuschuss in dieser Höhe nicht gewährt wird.

Die Restfinanzierung obliegt dem Träger der Drogenberatungsstelle.

2. Die Abrechnung der Kosten wird jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres an Hand eines Verwendungsnachweises durchgeführt. Zum 01.04. und 01.10. sind den Trägern der Einrichtung Abschläge in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Zuschüsse zu gewähren. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht einzureichen.
3. Aus § 4 dieser Vereinbarung ergeben sich keine Kostenerstattungsansprüche.

§ 6

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk wirksam. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg und Voerde sowie dem Kreis Wesel vom 26.2.1982/1.2./1.3./6.3.1983 - genehmigt am 9.3.1983 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf - außer Kraft.
3. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn eine weitere Stadt im Kreisgebiet die Aufgaben

der Jugendhilfe übertragen erhält und sie dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufgabenübertragung nicht beitrifft.

Die beauftragten Jugendämter sind verpflichtet, die freien Träger unverzüglich auf ein bevorstehendes Außerkrafttreten dieser Vereinbarung hinzuweisen. Die Leistungsverpflichtung nach § 5 besteht noch mindestens 12 Monate nach Zugang des vorgenannten Hinweises fort.

Dinslaken, den 07. Oktober 1991

Für die Stadt Dinslaken

Fellmeth
Stadtdirektor

Schmand
Beigeordneter

Kamp-Lintfort, den 17. Oktober 1991

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Harhoff

Munse

Moers, den 15. Januar 1992

Für die Stadt Moers

Wittrock
Stadtdirektor

Rötters
Beigeordneter

Rheinberg, den 27. Januar 1992

Für die Stadt Rheinberg

Dr. Springorum
Stadtdirektor

Hecks
I. Beigeordneter

Voerde, den 20. März 1992

Für die Stadt Voerde

Dr. Krüger
Stadtdirektor

Veltkamp
Erster Beigeordneter

Wesel, den 30. Januar 1992

Für die Stadt Wesel

Meier

Storm

Wesel, den 26. Mai 1992

Für den Kreis Wesel

Dr. Griese
Oberkreisdirektor

Szidzik
Dezernent I



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.08.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	30.08.2023	zur Kenntnis

Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Jugendhilfe und deren Umsetzung in der Stadt Voerde (Niederrhein)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Drucksache nebst Präsentation zur Kenntnis

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine:

Die Auswirkungen werden entsprechend der spezifischen Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

In den Jahren 2021 bis 2023 wurde die Jugendhilfe vom Gesetzgeber durch Reformen, Verordnungen und neue Gesetzgebungen verändert und modernisiert. Veränderungen ergeben sich sowohl durch Bundes- als auch Landesgesetzgebungen. Diese Veränderungen haben unmittelbaren Einfluss auf die alltägliche Arbeit in den Jugendämtern. Die weitreichendsten Änderungen sollen dem Jugendhilfeausschuss mit dieser Drucksache überblickend dargestellt werden.

Nach einem jahrelangen Dialog über die Modernisierung des SGB VIII hat der Bundesrat dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz am 07.05.2021 zugestimmt. Im Rahmen eines 3-Stufenmodells hat sich der Gesetzgeber ab 2028 für die sog. Große bzw. Inklusive Lösung entschieden. Dahinter verbirgt sich eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Im Rahmen der ersten Stufe werden die Erziehungsziele der Kinder- und Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt. Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden dann sowohl Maßstab bei der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung als auch für Qualitätsvereinbarungen mit LeistungserbringernInnen. In der zweiten Stufe ab 2024 wird der sogenannte Verfahrenslotse eingeführt. Dieser soll bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren „lotsen“ und den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützen. Ab 2028 soll dann im Zuge der dritten Stufe geregelt sein, dass alle Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer/geistiger/ körperlicher Behinderung vorrangig vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährt werden.

Am 01.05.2022 trat das „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Landeskinderschutzgesetz NRW – kurz: LKSG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeit der Jugendämter bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen- etwa durch die Sicherung fachlicher Mindeststandards, landes-

weiter Qualitätsentwicklungsverfahren sowie durch das Vorhalten interdisziplinärer Netzwerke zum Kinderschutz.

Darüber hinaus sind mit dem Artikelgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 12. Mai 2021 im BGB, SGB VIII und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Neuregelungen aufgenommen worden, die überwiegend am 01. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Diese neuen Regelungen wirken sich nicht nur maßgeblich auf die traditionelle Aufgabenwahrnehmung aller in diesem Arbeitsbereich tätigen Fachkräfte in den Jugendämtern aus, sondern stellen die Anwerbung, Schulung und Begleitung ehrenamtlich tätiger VormünderInnen durch die Jugendämter besonders in den Vordergrund.

Innerhalb der als Anlage beigefügten Präsentation sind die gesetzlichen Änderungen weitergehend ausgeführt.

In Vertretung
Johann
Erste Beigeordnete

Anlage(n):

- (1) Anlage: Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Jugendhilfe und deren Umsetzung in der Stadt Voerde (Niederrhein)



Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Jugendhilfe und deren Umsetzung in der Stadt Voerde (Niederrhein)



Inhalt

1. SGB VIII-Reform: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
2. Landeskinderschutzgesetz NRW
3. Reform des Vormundschaftsrechts



1. SGB VIII-Reform: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Inkrafttreten: 10.06.2021
- 3- Stufen Modell („Große Lösung“)
 - Inkrafttreten der ersten Stufe: 10.06.2021
 - Inkrafttreten der zweiten Stufe: 01.01.2024
 - Inkrafttreten der dritten Stufe: 01.01.2028
- Maßnahmen
 - Verbesserter Kinder- und Jugendschutz (erste Stufe)
 - Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien aufwachsen (erste Stufe)
 - Hilfen aus einer Hand (erste bis dritte Stufe)
 - Prävention vor Ort (erste Stufe)
 - Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (erste Stufe)



Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

- Das Jugendamt soll BerufsgeheimnisträgerInnen, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
- Eine Rückmeldung über die Wirkung getroffener Maßnahmen und den Abschluss des Verfahrens soll seitens des Jugendamtes an die BerufsgeheimnisträgerInnen erfolgen.



Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

- Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen wurden weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eingeführt (bspw. Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung und der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung).
- Eine gegenseitige Informationspflicht wurde zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der eine Einrichtung belegt, und der betriebserlaubniserteilenden Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen, in das Gesetz aufgenommen.



Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder Pflegefamilien

- Neuerungen in der Hilfeplanung wie die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe
- Der Kreis der Teilnehmer an den Hilfeplangesprächen wird erweitert, soweit es fachlich sinnvoll ist.
- Eltern, deren Kinder (teil-)stationär in der Jugendhilfe betreut werden, erhalten durch die Novellierung einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung ihrer Beziehung zum Kind.



Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder Pflegefamilien

- Das Jugendamt ist verpflichtet zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden.
- Neu ist die sog. Coming-Back-Option. Junge Volljährige können aus Gründen noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurückkehren. Neben dem Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe besteht auch der Anspruch auf eine andere Hilfe bei gewandeltem Bedarf.
- Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind angehalten zu prüfen, ob im Hinblick auf die Bedarfe des jungen Menschen andere Sozialleistungsträger in Betracht kommen.



Prävention vor Ort

- Einer der Schwerpunkte der Reform ist die Stärkung des niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen.
- An mehreren Stellen im Gesetz finden sich Hinweise auf das Erfordernis von Hilfen im Sozialraum. Konkret für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.



Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Beteiligung, Beratung und Information sind für Kinder, Eltern und Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form anzubieten, sei es bei der Inanspruchnahme von Hilfen, bei Hilfeplanung oder bei Inobhutnahmen.
- Gleichzeitig sichert das Gesetz die Beschwerdemöglichkeiten durch interne und externe Beschwerdemöglichkeiten.



Hilfen aus einer Hand

- Die wohl weitreichendsten Änderungen betreffen den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Einführung einer einheitlichen, sachliche, Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.
- Im Rahmen der ersten Stufe werden die Erziehungsziele der Kinder-und Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt.
- Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden dann Maßstab bei der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung als auch für Qualitätsvereinbarungen mit LeistungserbringerInnen.



Hilfen aus einer Hand

- In der zweiten Stufe ab 2024 wird der sog. Verfahrenslotse eingeführt. Dieser soll bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren „lotsen“ und den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützen.
- Ab 2028 soll dann im Zuge der dritten Stufe geregelt sein, dass alle Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer/geistiger/ körperlicher Behinderung vorrangig vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährt werden.



2. Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG)

- Inkrafttreten: 01.05.2022
- Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeit der Jugendämter zu unterstützen:
 - bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen
 - durch die Sicherung fachlicher Mindeststandards
 - landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren
 - Vorhalten interdisziplinärer Netzwerke zum Kinderschutz



Verbindliche Mindeststandards

- Bisherige fachliche Empfehlungen der Landesjugendämter zum Verfahren bei einer Gefährdungseinschätzung wurden nunmehr zu einem verbindlichen Mindeststandard erhoben.
- Ziel ist es, landesweit einheitliche Qualität beim Verfahren zur Gefährdungseinschätzung herzustellen.



Verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren

- Jugendämter werden zukünftig alle fünf Jahre einem Qualitätsentwicklungsverfahren unterzogen.
- Dieses besteht aus einer Evaluation und einer fachlichen Einordnung konkreter Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte des jeweiligen Jugendamtes.
- Daran schließen sich Beratungsprozesse an mit dem Ziel, dass neben der Anwendung der Mindeststandards auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung dieser erfolgt.



Pflicht zur Errichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz

- Die Jugendämter werden verpflichtet, interdisziplinäre Netzwerke bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu bilden und eine Netzwerkkoordination (mind. 0,5 Stellen) bereitzuhalten.
- Diese Netzwerke sollen der effektiven und schnellen Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung etwa durch Absprachen zum Verfahren oder zur Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege dienen.



Belastungsausgleich durch das Land

- Das Land NRW gleicht die Mehrbelastungen der Jugendämter finanziell aus.
- Unterscheidung zwischen Netzwerkarbeit und Fachstandards Kinderschutz
- Einnahmen der Stadt Voerde:
 - 2022: 104.272 €
 - 2023: 158.593 €
 - 2024: 160.778 €
- **Maßnahmen der Stadt Voerde:**
 - 0,5 VZÄ Netzwerkkoordination in S14 im FD 2.3
 - 1,5 VZÄ Sachbearbeitung im ASD in S14 im FD 2.4



3. Reform des Vormundschaftsrechts

Die Jugendämter werden verpflichtet, zukünftig eine Koordinierungsstelle zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften vorzuhalten. Deren Aufgabenprofil umfasst die

- Akquise ehrenamtlicher und beruflicher Vormünder,
- Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder durch die Ermittlung von Schulungsbedarfen sowie die Konzipierung, Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen,
- Eingangsprüfung von Bewerbenden zum Vormund im Hinblick auf die persönliche und formalrechtliche Eignung und deren Auswahl im Einzelfall,
- Kontaktvermittlung zwischen Mündel und ehrenamtlichen Vormund
- Begleitung und Überwachung ehrenamtlich geführter Vormundschaften

sowie

- Initiierung und Pflege eines lokalen Netzwerkes „Ehrenamtliche Vormundschaften“ unter Einbeziehung möglicher KooperationspartnerInnen



Rückblick Kinderferientage 2023





Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen

Städtische Veranstaltungen	Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden	Jugendzentrum Voerde (JUZ)
7	24	11

Anzahl der Teilnehmer/innen

Mädchen	Jungen	Gesamtanzahl der Zuteilungen
146	199	385

Die Ferienangebote der Jugendzentren sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt, da der Kartenverkauf für das Ferienprogramm 2023 direkt über die Jugendzentren koordiniert worden ist.



Ein Ritterleben in Voerde



Das Ferienprogramm wurde am 17.06.2023 mit der Veranstaltung „ein Ritterleben in Voerde“ eröffnet. Trotz der sehr hohen Temperaturen haben ca. 1000 kleine und große Ritter und Ritterinnen an der Veranstaltung teilgenommen.





Projektwoche „Voerder Sportcamp“



Dauer: 5 Tage
15 Sportarten

Die Projektwoche war mit
48 Kindern ausgebucht.



Im Schwimmtraining haben
10 Kinder das Bronzeabzeichen
erreicht. Somit konnten alle
48 Kinder das Kanutraining
am nächsten Tag absolvieren.
Das Bronzeabzeichen ist
Voraussetzung zum Kanu fahren.



Weitere Bilder unter:
<https://tv-voerde.de/spass-beim-sportcamp-2023>



Projektwoche „Voerder Fußballcamp“



Dauer: 5 Tage

14 Trainingseinheiten +
Großes Abschlussturnier

Die Projektwoche war mit
42 Kindern ausgebucht.





Vorschau Herbstferienprogramm



In beiden Ferienwochen werden kostenlose Schwimmkurse im Hallenbad Voerde angeboten.

Programmeinsicht und Anmeldungen sind ab dem 11.09.2023 über „Kinderferientage.de“ möglich. Sollte die Nachfrage die Platzanzahl übersteigen, werden die Plätze am 18.09.2023 verlost.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

